



Gemeinsames Amtsblatt für Mittenaar & Siegbach



— Ausgegeben in den Gemeinden Mittenaar & Siegbach an alle Haushalte und in den Rathäusern —
07.07.2018 – Nr. 09/21

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden Mittenaar & Siegbach Bekämpfung der Viralen Hämorrhagischen Septikämie – Aufhebung der amtlichen Schutz- und Sperrmaßnahmen

Mit Datum vom 23.02.2018 wurden amtstierärztlich Ausbrüche der Viralen Hämorrhagischen Septikämie (VHS) festgestellt. Daraufhin wurden durch eine Allgemeinverfügung zwei Sperrbezirke zur Bekämpfung der Seuche bestimmt.

1. Sperrgebiet aufgrund des Ausbruchs in 35759 Driedorf:

- Die folgenden Gemarkungen der Gemeinde Driedorf: Driedorf, Heisterberg, Heiligenborn, Mademühlen, Münchhausen, Roth, Seilhofen.
- Die folgenden Gemarkungen der Stadt Herborn: Schönbach und Guntersdorf.
- Die folgenden Gemarkungen der Gemeinde Breitscheid: Gusternhain.

2. Sperrgebiet aufgrund der Ausbrüche in 35685 Dillenburg-Manderbach, 35713 Eschenburg-Eibelshausen und 35708 Haiger-Rodenbach:

- Die folgenden Gemarkungen der Stadt Haiger: Haiger, Sechshelden, Rodenbach.
- Die folgenden Gemarkungen der Stadt Dillenburg: Dillenburg, Frohnhausen, Manderbach, Nanzenbach.
- Die folgenden Gemarkungen der Gemeinde Eschenburg: Eibelshausen, Eiershausen, Wissenbach.

Weiterhin wurde ein Überwachungsgebiet mit einem Radius von 10 km um die betroffenen Aquakulturbetriebe festgelegt.

Die Sperrbezirke und das Überwachungsgebiet sowie die angeordneten Schutzmaßnahmen werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Für die Betreiber von Aquakulturbetrieben (jeder Betrieb, der einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen nachgeht) und

Angelteichen (Teiche oder sonstige Anlagen, in denen der Bestand ausschließlich für die Angelfischerei durch Besatz mit Fischen aus Aquakultur erhalten wird) bestehen somit keine Einschränkungen mehr.

Wetzlar/Herborn, 14.06.2018

Der Landrat des Lahn-Dill-Kreis Abteilung für Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Im Auftrag, gez. Dr. Bosco (Amtstierarzt)

Festsetzung eines Wasserschutzgebietes

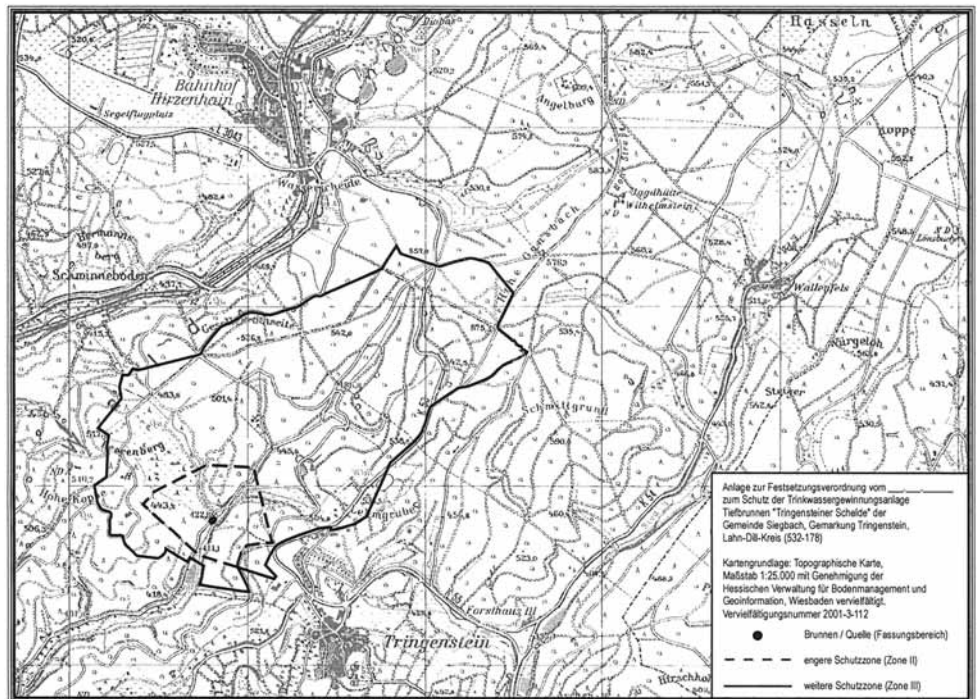
Die Gemeinde Siegbach hat gemäß §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771), und der § 33 und 76 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert am 28.05.2018 (GVBl. S. 184 ff.), die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage Tiefbrunnen

„Tringensteiner Schelde“ in der Gemarkung Tringenstein der Gemeinde Siegbach, Lahn-Dill-Kreis, beantragt.

Die Zone III für den Tiefbrunnen „Tringensteiner Schelde“ umfasst Teile der Gemarkung Tringenstein der Gemeinde Siegbach sowie Teile der Gemarkung Hirzenhain der Gemeinde Eschenburg. Über das Wasserschutzgebiet und die Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte einen Überblick.

Der Verordnungsentwurf mit den dazugehörigen Plänen, aus denen die betroffenen Grundstücke und die genauen Grenzen der einzelnen Schutzzonen zu erkennen sind, und das hydrogeologische Gutachten liegen in der Zeit vom 04. Juli bis 04. September 2018 in den Räumen der Gemeindeverwaltungen

der Gemeinde Siegbach
Austraße 23, 35768 Siegbach sowie der
Gemeinde Eschenburg
Nassauer Straße 11, 35713 Eschenburg
während der Dienststunden zur Einsicht aus.



Bedenken gegen die Festsetzung des Wasserschutzgebietes sowie Anregungen zum Entwurf der Rechtsverordnung können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (zum 04. Oktober 2018) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Rahmen der Offenlegung oder beim

Regierungspräsidium Gießen
Abt. Umwelt, Marburger Straße 91
35396 Gießen

vorgebracht werden.

Wegen etwaiger Entschädigungsansprüche wird auf die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auf die §§ 51 und 96 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) und auf die §§ 34 und 61 Hessisches Wassergesetz (HWG) verwiesen.

- Abteilung Umwelt -

4. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Siegbach vom 21.06.2018

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 26.04.2018 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Siegbach in der Sitzung am 21. Juni 2018 folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Siegbach vom 13. Dezem-

ber 2012 wird wie folgt geändert:

Artikel 2; § 1 Allgemeines Absatz 1 bis 3 unverändert

4) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Kindertagesstätte erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.

5) Die Betreuungsgebühr, und das Verpflegungsentgelt sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

6) Eine Modulwahl ist für 12 Monate verbindlich. Ausnahmen nur nach Antrag an den Gemeindevorstand.

Artikel 3; § 2 Betreuungsgebühr

1) Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden nachstehende Betreuungsgebühren je Kind und Monat festgelegt:

Alter der Kinder	25 h / Woche	35 h / Woche	45 h / Woche
1-3 Jahren	160,00 €	200,00 €	250,00 €
3 – 6 Jahre	0,00 € *(120 €)	0,00 € *(160,00 €)	0,00 € *(190,00 €)
Nutzungszeit täglich	Höchstens bis 6h	Höchstens 7h	Höchstens bis 9h
Regelbelegungszeiten	7.00 – 13.00 Uhr	7.00 – 15.00 Uhr	7.00 - 15.30 Uhr
Bedingung	* Kostenerstattung Land	*Notwendigkeitsnachweis Zzgl. Verpflegungsentgelt	*Notwendigkeitsnachweis Zzgl. Verpflegungsentgelt
Modul Nr.	1	2	3

Artikel 4; § 3 Verpflegungsentgelt

1) Das Verpflegungsentgelt je Einzelkind und Monat beträgt:

Verpflegungsentgelt bei 5 Tagen
60,00 EUR

Absatz 2 unverändert

Absatz 3 wird gestrichen

Artikel 5; § 4 Ermäßigung der Betreuungsgebühren Absatz 1 bis 4 unverändert

5) Soweit das Land Hessen der Gemeinde jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung (ist in Klammern ausgewiesen) wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungs-

zeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde

2. Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung (ist in Klammern ausgewiesen) wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig (ohne Klammer) für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde

3. Der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

Dieser Nachtrag tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

35768 Siegbach, den 21.06.2018
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Siegbach
Gez. Berndt Happel
Bürgermeister

Impressum

Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt für die Gemeinden Mittenaar & Siegbach

Herausgeber und Vertrieb:

Bürgermeister der Gemeinde Mittenaar,
Leipziger Str. 1, 35756 Mittenaar und
Bürgermeister der Gemeinde Siegbach,
Austr. 23, 35768 Siegbach

Verteilung: kostenlos an alle Haushalte.

Erscheinungsweise: Alle 3 Wochen, samstags

Druck: L&W Druck Lindauer und Wolny GbR,

Bad Endbach, www.lw-druck.de

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Mittenaar

Vorschlagsliste Schöffen und Hilfsschöffen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mittenaar hat in ihrer Sitzung am 11.06.2018 durch Beschluss die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen und Hilfsschöffen des Schöffengerichts Dillenburg und der Strafkammern des Landgerichts Limburg an der Lahn für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 aufgestellt.

Die Vorschlagsliste wird hiermit bekannt gemacht und liegt zur Einsichtnahme vom 09.07.2018 bis 13.07.2018 während der Öffnungszeiten in Raum 20 unseres Rathauses aus. Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist an, bei der Gemeinde schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in sie Personen aufgenommen sind, die nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Mittenaar, den 07.07.2018

Markus Deusing, Bürgermeister

STELLENAUSSCHREIBUNG

Die Gemeinde Mittenaar
sucht baldmöglichst



eine Fachkraft für Wasserversorgungstechnik oder eine/n Gas- und Wasserinstallateur/in

zur Verstärkung des gemeinsamen Wasserteams der Gemeinden
Bischoffen und Mittenaar.

Wir bieten:

- ✓ eine interessante, anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit
- ✓ eine unbefristete Vollzeitstelle mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von 39 Wochenstunden
- ✓ eine Vergütung nach TVöD
- ✓ Entgelt für die Rufbereitschaften
- ✓ die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen

Wir erwarten:

- ✓ eine Ausbildung als Fachkraft für Wasserversorgungstechnik oder im Sanitärhandwerk
- ✓ Führerschein Klasse C1E (früher 3)
- ✓ Übernahme von Rufbereitschaften (auch an Wochenenden)
- ✓ Teilnahme am Winterdienst der Gemeinde Mittenaar
- ✓ ein hohes Maß an Teamfähigkeit

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung – gerne auch per Email
(andreas.rummel@mittenaar.de) – mit den üblichen Bewerbungsunterlagen
bis zum 03.08.2018 an den

Gemeindevorstand der Gemeinde Mittenaar
Leipziger Straße 1, 35756 Mittenaar

Bitte senden Sie uns keine Originale zu, da die Bewerbungsunterlagen
nicht zurückgegeben werden.

Sollten Sie vorab noch Fragen haben oder weitere Auskünfte wünschen,
dann rufen Sie einfach Herrn Andreas Rummel unter 02772/9650-19 an.

Gemeindevorstand der Gemeinde Mittenaar, Bürgermeister Markus Deusing
Leipziger Straße 1, 35756 Mittenaar

Aus den Vereinen & Institutionen

Aktivitäten im Seniorenbereich

19.07. Senioren-Wanderung ab 14:00 Uhr in Bicken

Nähere Informationen entnehmen
sie bitte den aushängenden Plakaten!

SV Eisemroth

„Bernd Nickel Sportanlage“ in Eisemroth

Der SV Eisemroth benennt seinen Sportplatz um. Mit dem Neubau trägt die gesamte Anlage ab sofort den Namen „Bernd Nickel Sportanlage“ und ist nach dem erfolgreichsten Fußballer Siegbachs benannt. Während der Einweihung am 14. und 15.07 (Plakat hier in dieser WiMS) wird der ehemalige Bundesligaspieler ebenfalls anwesend sein und die neue Sportanlage mit eröffnen.

Einweihung Bernd Nickel Sportanlage 14. - 15.07.2018

	<p>15 Uhr Einlagespiele JSG Siegbach</p>
<p>Samstag</p>	<p>17 Uhr Offizielle Eröffnung</p>
<p>14.07.</p>	<p>18 Uhr Eröffnungsspiel Senioren gegen den SC Waldgirmes</p>
<p><small>inkl. Versteigerung der Elfmeter-Punkte</small></p>	<p>20 Uhr Disco-Party</p>
<p>10 Uhr Hobbyturnier Alte Herren</p>	<p>Sonntag</p>
<p>12 Uhr Frührschoppen mit dem Blechgeröstl</p>	<p>15.07.</p>
<p>17 Uhr WM-Finale auf Großbildleinwand</p>	<p>15.07.</p>

Eintritt frei - weitere Infos auf: www.SV-1926-Eisemroth.de



Wir laden herzlich ein zum

**3. Turnier im Elfmeterschießen
um den SG-Pokal**



mit anschließender Disco-Party

Wann? Samstag, 28. Juli ab 15.30 Uhr
Wo? Rasenplatz Tringenstein

Eure Mannschaft sollte aus 5 Spielern bestehen, das Startgeld beträgt 10 €.

Interesse? Dann meldet Euch bitte bis zum 20.07.2018 an.

Kontakt: Kai Schneider (02778/69046), Silke Bender (02778/699678)
... oder über unsere Facebook-Seite!



Obst- und Gartenbauverein Bicken

**Einladung zu unserem Grillfest
am Samstag, den 14. Juli 2018 ab 17.00 Uhr
in die Schutzhütte der Naturfreunde**

Liebe Gartenfreunde,

zu unserem diesjährigen Grillfest am

Samstag, den 14. Juli 2018

laden wir Euch mit Euren Angehörigen sowie Freunden und Bekannten in die „Schutzhütte der Naturfreunde“ recht herzlich ein. Auch Nichtmitglieder sind herzlich willkommen.

Das gemütliche Beisammensein beginnt um 17 Uhr.

Für entsprechende Unterhaltung sowie Speisen und Getränke ist wieder bestens gesorgt.

Lassen Sie uns ein paar frohe und gesellige Stunden zusammen verbringen.

Wir würden uns sehr freuen, viele unserer Mitglieder sowie Freunde und Bekannte zu diesem Grillfest begrüßen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorstand

Die Wald- und Naturjugend
lädt ein zum



Sommerfest 2018

Am 04. August 2018 möchten wir mit DIR unser Sommerfest auf der Rothlandhütte feiern.

Euch erwartet gutes Essen und Trinken, Blasmusik mit dem **Blechgeroisl** und eine tolle Zeit für alt und jung!

4. August

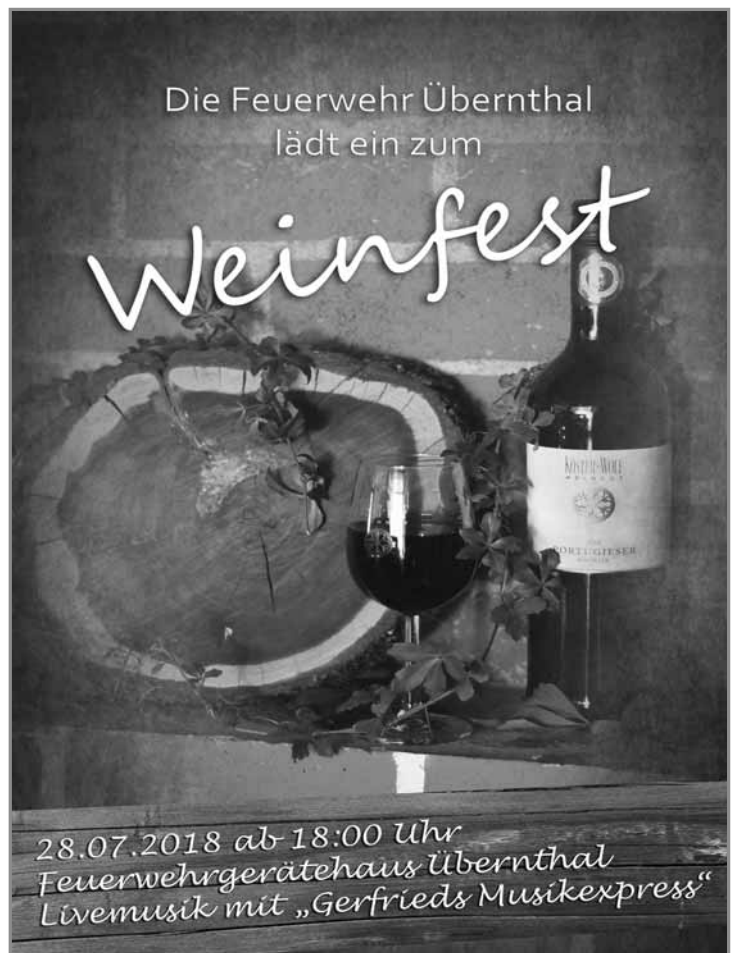
Beginn: 11:00 Uhr

Rothlandhütte

zwischen Offenbach und Übernthal

Die Feuerwehr Übernthal
lädt ein zum

Weinfest



28.07.2018 ab 18:00 Uhr
Feuerwehrgerätehaus Übernthal
Livemusik mit „Gerfrieds Musikexpress“